

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 49

Erratum: Berichtigung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterhaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

IX.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Anserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 3. März 1894.

Wochenspruch: Das Wissen zu lieben ist menschlich,
Zu lieben wissen ist göttlich.

Berichtigung.

Die Erklärung des Präsidenten und Aktuars des Handwerksmeistervereins St. Gallen in letzter Nummer betreffend die Verfassungsvorlage bedarf einer sachlichen Richtigstellung.

Erstens erachten es die Genannten „als eine durchaus falsche Auffassung, wenn gesagt wird, der zur Abstimmung vorliegende Art. 34ter bedeute eine Ausnahme von der Gewährleistung der Handels- und Gewerbebefreiheit, lasse also auch ein Gewerbegesetz zu, das dieselbe zu Gunsten des rechtlichen Erwerbes beschränkt und die illoyale Konkurrenz wirksam zu bekämpfen helfe. Wäre letzteres der Fall, wir würden mit tausend Freuden Ja sagen.“

Nun sagt der Bundesrat in seiner Botschaft vom 25. Nov. 1892 (welche die Herren selbst citieren) auf p. 27 wörtlich: „Art. 31 stellt die Regel auf, von welcher aber die Verfassung selbst verschiedene Ausnahmen zulässt, so diejenigen Artikel, welche die Gesetzgebung betreffend Fabriken, Haftpflicht, Obligationenrecht, Gold- und Silberwarenkontrolle, Schutz des gewerblichen Eigentums zc. vorsehen oder ermöglichen. Die von uns vorgeschlagene Bestimmung betreffend das Gewerbewesen wird diese Ausnahmen nur um eine neue, durch die Verhältnisse dringend gebotene vermehren.“ Die gleiche deutliche Zusicherung ist wiederholt von Hrn. Bundesrat Dr. Deucher und andern Rednern in den Verhandlungen der eidg. Räte

gegeben worden, was durch das amtliche stenographische Bulletin nachgewiesen werden kann.

Entweder verstehen nun Bundesrat und Bundesversammlung nichts vom Verfassungsrecht — oder haben wider besseres Wissen etwas unrichtiges behauptet — oder die Herren St. Galler müssen nach vorerwähnter Erklärung „mit tausend Freuden Ja sagen!“

Die Herren suchen auch den Mangel an gutem Willen in maßgebenden Kreisen durch einige Beispiele nachzuweisen, begehen aber bei dieser Beweisführung einige Irrtümer. Wenn z. B. behauptet wird, der Centralvorstand sei an der Delegiertenversammlung in Schaffhausen beauftragt worden, seinen Thesen eine Bestimmung über das Submissionswesen beizufügen, im Bundesblatt 5, Bd. 1892, Seiten 377—379, stehe aber bei diesen Thesen kein Wort vom Submissionswesen, so muß ich diesen schweren Vorwurf gegen den Centralvorstand als leichtfertig bezeichnen, denn in dem vor mir liegenden Band, p. 378, steht diese These deutlich unter I litt. e. (Oder sollten etwa die Herren von St. Gallen eine Extra-Ausgabe des Bundesblattes erhalten?) Der Centralvorstand ist also jenem Auftrage getreulich nachgekommen. Auch der versteckte Vorwurf, als sei der in der Berner Delegiertenversammlung beschlossene Protest gegen die Ausdehnung der Haftpflicht nicht in richtiger Weise vollzogen worden, kann leicht jedermann, der die bezüglichen Aktenstücke auf unserem Bureau einzusehen wünscht, als unbegründet nachgewiesen werden.

Zürich, 28. Februar 1894.

Werner Krebs.